

121. 1. Ist die Veräußerung eines erwirkten Patentes im Wege gerichtlichen Zwanges, insbesondere im Konkurse gegen den Inhaber des Patentes, rechtlich zulässig?

2. Besteht eine Abweichung hiervon für den Fall, daß der Erfinder der derzeitige Inhaber des Rechtes aus dem Patente ist,

¹ Der erwähnte §. 9 besagt:

Bei den gerichtlich strafbaren Entwendungsfreveln und Beschädigungen ist die in §. 8 bezeichnete Vorlage an das Amtsgericht oder den Staatsanwalt zu machen und sind diesem auch die weiteren zur Feststellung des Thatbestandes gemachten Erhebungen mitzuteilen.

Zu diesen Vergehen gehören *cc cc*

7. Alle Beschädigungen, soweit sie nicht nach §. 30 als Feldfrevel zu behandeln sind, §. 303 R.-St.G.B.'s.

und darf der Erfinder auch nach einer solchen zwangsweisen Veräußerung des von ihm erwirkten Patentes die Erfindung benutzen?
 Patentgesetz v. 25. Mai 1877 §§. 4. 5. 6. 34 (R.G.Bl. S. 501 flg.).

I. Straffenat. Urtr. v. 9. November 1882 g. R. Rep. 2098/82.

I. Landgericht Konstanz.

Aus den Gründen:

Was die Verurteilung des Angeklagten L. K. wegen Vergehens im Sinne des §. 34 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (R.G.Bl. 1877 S. 501 flg.) betrifft, so bestreitet der Angeklagte — „welcher, bezw. die Firma L. K. & Comp. in D. am 17. Mai 1879 bei dem Kaiserlichen Patentamte in Berlin ein vom 13. September 1878 an wirksames Patent zum Schutze einer von L. K. erfundenen, in der Patenturkunde beschriebenen Maschine zum Polieren präparierter Fasern, s. g. mexikanischer Fiber, zur Herstellung künstlicher Borsten und des in der gleichen Urkunde beschriebenen darauf bezüglichen Verfahrens“ erwirkt hat“, welches Patent in dem im September 1880 gegen die Firma L. K. & Comp. eröffneten Konkursverfahren als zur Konkursmasse gehörig veräußert wurde — mit Unrecht die rechtliche Gültigkeit einer im Wege gerichtlichen Zwanges erfolgten Veräußerung des Patentes. Die Bestimmung des §. 6 des Patentgesetzes, wonach das Recht aus dem Patente durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden kann, schließt vermöge ihrer Allgemeinheit die Zulässigkeit der Veräußerung eines erwirkten Patentes im Wege gerichtlichen Zwanges nicht aus, und innere Gründe stehen der Zulässigkeit einer solchen Veräußerung nicht entgegen, vielmehr zur Seite. Das durch die Erwirkung eines Patentes erlangte Recht aus dem Patente bildet ein Vermögensrecht desjenigen, welcher das Patent erworben hat; damit bildet es einen Bestandteil der Vermögensmasse desselben und unterliegt, da es nicht an die Person des ersten Erwerbers des Patentes geknüpft ist (wie gerade aus der in §. 6 festgesetzten freien Übertragbarkeit, vermöge welcher das Patent aus der Hand des Erfinders und ersten Erwerbers des Patentes in die Hand eines Dritten und von da in die Hand beliebig weiterer Personen gelangen kann, hervorgeht), den allgemeinen Regeln der vermögensrechtlichen Übertragung. Es ist daher auch nicht der gerichtliche Zugriff

auf dieses Vermögensrecht ausgeschlossen und die Veräußerung des Rechtes aus dem Patente im Konkursverfahren nicht an die Zustimmung des Patentinhabers geknüpft.

Von diesen Grundsätzen ergibt sich aus dem Patentgesetze und der Natur der Sache auch keine Abweichung für den Fall, daß der Erfinder der derzeitige Inhaber des Rechtes aus dem Patente ist. Seine rechtliche Stellung aus der Erwirkung des Patenten ist keine andere, als jene desjenigen Inhabers eines Patenten, welcher dasselbe aus der Hand des Erfinders und ersten Patentinhabers oder eines Rechtsnachfolgers desselben erworben hat. Die zwangsweise Veräußerung eines Patenten kann deshalb auch dann erfolgen, wenn der Erfinder der derzeitige Inhaber des Rechtes aus dem Patente ist, und die in einem solchen Falle erfolgte zwangsweise Veräußerung äußert ihre Wirkung auch gegenüber dem Erfinder, hat also auch gegenüber diesem letzteren die in §. 4 des Patentgesetzes festgesetzte Wirkung. Insbesondere kann nicht aus der Bestimmung des §. 5 Abs. 1 des Patentgesetzes: „die Wirkung des Patenten tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Anstalten getroffen hatte,“ die Folgerung gezogen werden, daß der Erfinder auch nach der Veräußerung des von ihm erwirkten Patenten die Erfindung benutzen könne, da §. 5 Abs. 1 nur von Dritten, im Gegensatz zu demjenigen, der für eine Erfindung ein Patent erwirkt, und den Rechtsnachfolgern des letzteren handelt.